

Terminbestimmung 28K 66



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

28 K 66/22

11.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 27. Juni 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal/Raum 7, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Schinkel Blatt 9279, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 79/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Schinkel	9	83/32	Gebäude- und Freifläche, Südstraße 17, 17 A, 19, 19 A, 21, 21 A, 23, 23 A	12726
	Schinkel	10	19/13	Gebäude- und Freifläche, Südstraße	3242
	Schinkel	10	19/14	Gebäude- und Freifläche, Südstraße 25, 25 A, 25 B, 27, 27 A	3829

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 25 - 25 B im II. Obergeschoss mit Kellerraum im Kellergeschoss des Hauses Nr. 23/23 A und mit Abstellraum jeweils Nr. 118 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 105.000,00 €

Objektbeschreibung: 2-Zimmer-Wohnung (Eigentumswohnung) (Nr. 118) eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Flachdach in Osnabrück - Schinkel-Ost nebst Abstellraum und Kellerraum.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

von der Heide
Rechtspflegerin